

4. Der Nötigungsstand (§ 52 StGB)

Der Nötigungsstand ist ein Fall des Notstandes. Er weist aber gegenüber den anderen Notstandsarten einige Besonderheiten auf. Nötigungsstand liegt vor, wenn der Rändelnde durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit oder für Leben und Gesundheit seiner Angehörigen gezwungen wird, gesellschaftliche oder individuelle Interessen zu schädigen.

Der grundsätzliche Unterschied zur Notwehr liegt darin, daß die Handlung des Genötigten nicht zur Abwehr eines menschlichen Angriffs oder einer drohenden Gefahr erfolgt, sondern daß der Genötigte gegenüber der Handlung eines anderen Menschen, die in den meisten Fällen verbrecherisch ist, kapituliert und die von diesem geforderte Schädigung der Interessen anderer vornimmt. Die Schädigung, die der Genötigte vornimmt, entspricht der Angriffsrichtung des Nötigenden. In den meisten Fällen handelt deshalb der Genötigte als Werkzeug bei einem Verbrechen eines mittelbaren Täters. Deshalb kann im Gegensatz zu den anderen Fällen des Notstandes und zur Notwehr von einer gesellschaftlichen Nützlichkeit des Verhaltens des Genötigten nicht gesprochen werden.

Deshalb ist es auch zweifelhaft und durch künftige Forschungsarbeiten noch zu klären, ob der Nötigungsstand zu den Rechtfertigungsgründen zu rechnen ist oder ob er ein persönlicher Strafausschließungsgrund ist.

a) Voraussetzung ist, daß der Täter zu seiner Handlung *genötigt*, d. h. durch bestimmte Mittel zum Handeln gezwungen worden ist. Die Mittel, mit denen der Genötigte zu einem solchen Verhalten gezwungen wird, können Gewalt oder Drohung sein.

Die Nötigung kann einmal durch *Anwendung unwiderstehlicher Gewalt* erfolgen. Bei Gewalt wird zwischen *vis absoluta* (absoluter, zwingender Gewalt) und *vis compulsiva* (bestimmender Gewalt) unterschieden. Da im Falle der *vis absoluta* eine Willensbildung völlig ausgeschlossen ist und überhaupt keine Handlung vorliegt, kommt für die Nötigung nur die *vis compulsiva* in Betracht, bei der der Wille des Genötigten nicht ausgeschlossen, sondern sein Willensbildungsprozeß durch Anwendung von Gewalt in eine bestimmte Eichtung gelenkt wird.

Der Bote einer Sparkasse wird so lange mißhandelt, bis er den Geldbetrag, der in seinem Besitz ist, aushändigt.